

DRSC-Quartalsbericht

Q3/2017



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Accounting Standards Committee of Germany





Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

es ist vollbracht: DRÄS 8, der das CSR-RLUG konkretisiert und eine Änderung von DRS 20 *Konzernlageberichterstattung* beinhaltet, wurde am 22. September 2017 durch unseren HGB-Fachausschuss in öffentlicher Sitzung verabschiedet. Angesichts der Verabschiedung des CSR-RLUG

im April 2017 und dessen Erstanwendung Ende dieses Jahres erlauben wir uns zu sagen: (Fast) Unmögliches wurde von uns erwartet, selbiges haben wir geschafft.

Ein großer Dank gilt einerseits allen Mitwirkenden in unseren Fachgremien sowie der Arbeitsgruppe, andererseits auch den Rechnungslegern der Öffentlichkeit, die sich trotz der kurzen, auf die Sommer(ferien)zeit entfallende Kommentierungsperiode in den Entwicklungs- und Diskussionsprozess eingebracht haben!

Nunmehr bleibt zu beobachten, wie die betroffenen Unternehmen die nichtfinanzielle Berichterstattung im Sinne der CSR-Richtlinie sowie die Optionen bzgl. Berichtsform und Prüfungsumfang gestalten bzw. wählen. Dies wird auch angesichts der bereits angekündigten späteren Überprüfung dieser CSR-Umsetzung seitens der EU-Kommission von Interesse sein.

Darüber hinaus haben wir im September den Entwurf (E-DRS 33) eines künftigen DRS zur Fremdwährungsumrechnung nach deutschem Recht publiziert und zur Konsultation gestellt. Dieser soll den früheren DRS 14 ersetzen. Wir bitten herzlich um Mitwirkung bzw. Anmerkungen im Rahmen dieser Konsultation.

Zu ergänzen ist, dass auch die Überarbeitung von DRS 8 und DRS 9 zur Bilanzierung von Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen voranschreiten. Wir beabsichtigen, in naher Zukunft zu beiden Themen Entwürfe zu veröffentlichen.



Auch auf anderer, nämlich der internationalen Rechnungslegungsebene dreht sich weiterhin viel um ein übergeordnetes, vielschichtiges Thema: die Angabeniinitiative. Mit der kürzlich erfolgten Verabschiedung der zweiten Version von Leitli-

nien zur Wesentlichkeit gibt der IASB sich selbst und den Anwendern eine Hilfestellung an die Hand, die bezweckt, die Berichterstattung zu verbessern und zu vereinheitlichen. Ob und wem dies hilft, kann vorab wohl kaum beurteilt werden. Das Meinungsspektrum ist sicherlich breit.

Gleichfalls ein weitreichendes, derzeit diskutiertes Thema innerhalb der Angabeniinitiative ist Gegenstand des IASB-Diskussionspapiers zu „Angabeprinzipien“. Die öffentliche Konsultation hierzu ist (zunächst) abgeschlossen; die Diskussion inhaltlich aber noch lange nicht zu Ende. Auch diesbezüglich beabsichtigt der IASB, seine Ideen in Form von Leitlinien zu präzisieren und zu finalisieren. Eine prominente Stimme zu diesem Thema – diesmal aus Österreich – haben wir als Kommentar abgedruckt und empfehlen die Lektüre.

Schließlich ist anzumerken, dass der IASB die *Transition Resource Group* (TRG) zur Umsetzung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* eingerichtet und deren 15 Mitglieder benannt hat. Wir freuen uns, dass mit Dr. Jens Freiberg (BDO) und Dr. Roman Sauer (Allianz) die deutsche Wirtschaft vertreten ist und wünschen eine erfolgreiche Arbeit!

Nun wünschen wir Ihnen allen viel Vergnügen beim Lesen dieser Ausgabe unseres Quartalsberichts!

Ihre
Andreas Barckow & Peter Missler



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	7
d) Institutionelle Themen	7
e) Sitzungen	8
2. Weitere Institutionen	8
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	9
1. EFRAG	9
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	9
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	10
c) Stellungnahmen.....	10
d) Indossierungsempfehlungen.....	11
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	11
f) Sitzungen	11
2. EU-Kommission	12
3. Weitere Institutionen	13
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	14
1. DRSC.....	14
a) Verabschiedete Verlautbarungen	14
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	15
c) Stellungnahmen.....	15
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	17
e) Sitzungen	18
2. Weitere Institutionen	18
Sonstiges	19
Impressum	22



IFRS-Angabeprinzipien – Wirklich ein Fortschritt?

Hand aufs Herz: Haben Sie schon einmal den IFRS-Anhang eines Unternehmens zur Gänze gelesen? Ja natürlich – wenn Sie der Ersteller oder der Abschlussprüfer sind. Aber als typischer Nutzer von Abschlüssen?

Die verschiedenen IFRS erfordern rund 3.000 einzelne Angaben, von denen viele bestenfalls für ein paar Spezialisten verständlich und interessant sind. Klassische Beispiele sind die ausufernden Angaben zu Pensionsrückstellungen (IAS 19), Finanzinstrumenten (IFRS 7) und anteilsbasierter Vergütung (IFRS 2).

Der IASB arbeitet seit Jahren an einer Initiative zur Verbesserung der Anhangangaben. Jüngstes Ergebnis ist ein Diskussionspapier zu Angabeprinzipien (DP/2017/1). Darin wird das Angabeproblem wie folgt beschrieben: (1) nicht ausreichend relevante Informationen, (2) zu viel irrelevante Informationen und (3) schlechte Vermittlung der Informationen. Dem ist nur zuzustimmen. Aber was soll dagegen gemacht werden?

Die Angabeninitiative umfasst mehrere Teilprojekte, von denen die Verbesserung der Regelungen zur Wesentlichkeit vermutlich das praktisch wichtigste ist. Wesentlichkeit ist ein illustres Konzept mit einem hohen Ermessensspielraum. Das eben veröffentlichte, gut gemeinte und 40 Seiten dicke „*Practice Statement 2*“ engt diesen Spielraum aber nicht wirklich ein. Im Zweifel werden Unternehmen „sicherheitshalber“ lieber Angaben machen, selbst wenn sie meinen, dass diese unwesentlich sind.

Die Formulierung von Angabeprinzipien wurde schon im Zuge der Überarbeitung des Rahmenkonzepts versucht, beschränkt sich darin jedoch auf einige grundsätzliche Aussagen, die wenig zu einer Lösung beitragen.



Das Diskussionspapier enthält nun viele Binsenweisheiten, wie der Anhang besser lesbar gemacht werden könnte. Dabei wird übersehen, dass der Anhang ein standardisiertes Dokument ist, das viele Hintergrundinformationen zu den Hauptbestandteilen des Abschlusses gibt. Diese Informationen sind den IFRS entsprechend dargestellt und werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Sie stellen gewissermaßen die harten Fakten dar. Grundsätze wirksamer Kommunikation im Anhang sind dazu wenig hilfreich, abgesehen davon, dass ihre Einhaltung nicht beurteilbar oder prüfbar ist.

Der Anhang ist nicht das Dokument, in dem sich Unternehmen gegenüber einem breiten Publikum bestmöglich darstellen und ihr Geschäft und ihre Leistungen erklären. Dies kann – und sollte – besser im Lagebericht oder in anderen Teilen des Geschäftsberichts erfolgen, die keinen so konkreten Regeln unterliegen. Die Informationen sind dort mit anderen Berichtspflichten gut zu verbinden. Die Vorschläge des IASB im Diskussionspapier untergraben zum Teil sogar die wichtige Funktion des Anhangs als Fakten-Dokument, etwa wenn Auslagerungen in andere Berichtsteile oder Nicht-IFRS-Angaben im Anhang zugelassen werden, nur um Doppelungen zu vermeiden.

Vielmehr sollte der IASB die Angabepflichten in den einzelnen IFRS durchforschten und unnötige Angaben streichen. Vorgemacht haben dies ICAS und NZICA in einer Studie „*Losing the Excess Baggage*“ im Jahr 2011, in der sie auf eine Reduktion des Umfangs des Anhangs um rund ein Drittel kommen. Der IASB sollte sich eine solche Aufgabe vornehmen. Dies würde wirklich zu einer spürbaren Verbesserung der Anhangangaben führen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred Wagenhofer*

* Universität Graz und AFRAC. Der Autor gibt seine persönliche Meinung und nicht unbedingt die des AFRAC wieder.



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt.

Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungsprojekte – derzeit z.B. IFRS-Rahmenkonzept, Wesentlichkeit;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Zusätzlich finden Sie unter <https://www.drsc.de/projekte/> Informationen dazu, wie sich unser IFRS-Fachausschuss mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befasst und eingebracht hat.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachstehend werden Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

1 Practice Statement 2 zur Beurteilung von Wesentlichkeit

Der IASB hat am 14. September 2017 das IFRS *Practice Statement 2: Making Materiality Judgements* veröffentlicht, das in Form von Hilfestellungen und Beispielen die Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im IFRS-Abschluss thematisiert. Das *Practice Statement* wurde vom IASB als eine unverbindliche Leitlinie veröffentlicht, die nicht im IFRS-Abschluss befolgt werden muss – wohingegen das grundlegende Prinzip der Wesentlichkeit in den IFRS verankert ist und daher anzuwenden ist. Zudem unterliegt das *Practice Statement* keinem EU-Indossierungsprozess, da dieser sich nur auf Standards und auf durch den IASB publizierte Interpretationen beschränkt.

Das Dokument ist beim IASB hier und nur kostenpflichtig erhältlich.

In diesem Kontext ist auch der kürzlich vom IASB veröffentlichte Entwurf ED/2017/6 zur Definition von „wesentlich“ zu beachten (siehe nächste Seite in diesem Bericht).

→ Das DRSC hatte sich mit dem vorangegangenen Entwurf ED/2015/8 (Oktober 2015) befasst und seine Meinung im Rahmen der damaligen Kommentierungsfrist am 17. Februar 2016 abgegeben (vgl. S. 21 in unserem Quartalsbericht Q1/2016).



ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2017/4 Verkaufserlöse vor endgültiger Nutzung (Änderung von IAS 16)

Der IASB hatte am 20. Juni 2017 den Änderungsentwurf ED/2017/4 Proceeds before Intended Use (Proposed Amendments to IAS 16) veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 8 in unserem Quartalsbericht Q2/2017.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf werden vom IASB noch bis zum 19. Oktober 2017 erbeten.

→ Das DRSC hat diesen Vorschlag erörtert und seine Erkenntnisse dazu per Stellungnahme am 21. August 2017 an den IASB übermittelt (Details hierzu siehe auf S. 16 in diesem Quartalsbericht).

2 ED/2017/5 Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (Änderung von IAS 8)

Der IASB hat am 12. September 2017 den Änderungsentwurf ED/2017/5 Accounting Policies and Accounting Estimates (Proposed amendments to IAS 8) veröffentlicht.

Diese Änderungsvorschläge sollen dazu dienen, eine bessere Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen vorzunehmen. Diese Unterscheidung ist u.a. dafür relevant, ob eine solche Änderung auch rückwirkend auf die früheste dargestellte Periode im IFRS-Abschluss anzuwenden ist. Änderungen bei rechnungslegungsbezogenen Schätzungen erfordern grundsätzlich keine rückwirkende Anwendung.

Stellungnahmen zum Entwurf werden vom IASB bis zum 15. Januar 2018 erbeten.

→ Das DRSC wird diesen Vorschlag in Kürze erörtern und seine Erkenntnisse dazu per Stellungnahme im Rahmen der Kommentierungsfrist an den IASB übermitteln.

3 ED/2017/6 Definition von "wesentlich" (Änderung von IAS 1 und IAS 8)

Der IASB hat am 14. September 2017 den Entwurf ED/2017/6 Definition of Material (Proposed amendments to IAS 1 and IAS 8) veröffentlicht. Mit den Änderungsvorschlägen soll eine einheitliche Definitionsgrundlage zum Begriff der Wesentlichkeit von Abschlussinformationen im IFRS-Regelwerk geschaffen werden. Hierfür schlägt der IASB eine Angleichung der leicht abweichenden Definitionen in IAS 1, IAS 8 und dem Rahmenkonzept vor. Im Ergebnis der Angleichung der Definitionen und zusätzlichen Klarstellungsvorschlägen im IASB-Entwurf sieht der IASB keine bedeutenden praktischen Auswirkungen auf die Beurteilung von Wesentlichkeit.

Dieser IASB-Entwurf kann bis zum 15. Januar 2018 kommentiert werden.

→ Das DRSC wird diesen Vorschlag in Kürze erörtern und seine Erkenntnisse dazu per Stellungnahme im Rahmen der Kommentierungsfrist an den IASB übermitteln.



iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Üblicherweise werden an dieser Stelle weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

Derzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Das IFRS IC hat im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC endgültige Entscheidungen getroffen, denen zufolge aus Sicht des IFRS IC jeweils keine Klarstellung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 1 – *IFRS-Erstanwendung beim Tochterunternehmen später als beim Mutterunternehmen*;
- IFRS 9 – *Finanzielle Vermögenswerte mit OCI-Ausweiswahlrecht*;
- IAS 12 – *Zinsen und Strafzahlungen für Ertragsteuern*;
- IAS 38 – *Vermögenswerte, die für Marketingzwecke erworben wurden*.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 20. November 2017 kommentiert werden können:

- IFRS 15 – *Zeitpunkt der Erlöserfassung bei Immobilienverträgen*;
- IAS 28 – *Sachanlage gegen Anteil an einem assoziierten Unternehmen*.

Schließlich hat das IFRS IC entschieden, zu einer Fragestellung betreffend IAS 41 (hier: Steuern im Rahmen der Fair-Value-Bewertung) eine Änderung zu erarbeiten und diese im Rahmen des nächsten Sammel-Änderungsstandards (AIP 2017-2019) zu publizieren.

d) Institutionelle Themen

Nachstehend wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

ASAF-Zusammenkünfte

Das ASAF tagte Anfang Juli 2017 sowie Ende September 2017 jeweils in London. Hierbei standen u.a. folgende IASB-Projekte zur Diskussion:

- PIR zu IFRS 13;
- *Primary Financial Statements*;
- *Rate-regulated Activities*;
- *Goodwill and Impairment*;
- *Disclosure Initiative*;

Zudem wurde das Thema *Wider Corporate Reporting* intensiv debattiert.

Die Ergebnisse der Juli-Zusammenkunft sind aus diesem [Sitzungsbericht](#) ersichtlich. Der Bericht zur Zusammenkunft im September lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.



IFRS-Stiftung und Baseler Ausschuss vereinbaren engere Zusammenarbeit

Die IFRS-Stiftung und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) haben Anfang September 2017 eine engere Zusammenarbeit vereinbart. Damit sollen die langfristige Finanzstabilität gefördert, die Marktdisziplin verbessert und der Informationsaustausch zwischen beiden Organisationen gestärkt werden. In dieser Vereinbarung werden zwei Prioritäten hervorgehoben:

- Austausch von Sichtweisen der Mitglieder des BCBS, um so die Entwicklung der IFRS zu unterstützen;
- verbesserter Informationsaustausch, um beiden Organisationen die Arbeit zur Verbesserung der IFRS-Anwendung weltweit zu erleichtern.

Weitere Details finden sich auch in einer Pressemittteilung des IASB.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	IFRS AC	Sonstige
Juli	<u>IASB-Update</u>	---	---	<u>ASAF</u>
August	---	---	---	---
September	<u>IASB-Update</u>	<u>IFRIC-Update</u>	---	ASAF*

* Dieser Bericht lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Treffen der World Standard Setter und des IFASS

Ende September 2017 tagte in London das *International Forum of Accounting Standard Setters* (IFASS). Diesmal standen u.a. folgende Themen auf der Tagesordnung:

- *Business Combinations under Common Control*,
- *Wider Corporate Reporting*,
- Umsetzungssachverhalte.

Die IFASS-Treffen finden unter Leitung eines/einer gewählten Vorsitzenden – derzeit Dr. h.c. Liesel Knorr – statt. Hier werden vor allem Zusammenhänge zwischen nationalen und internationalen Rechnungslegungsproblemen diskutiert. Dieser gegenseitige Austausch von Sachverhalten und Standpunkten dient dazu, eigene Standpunkte zu schärfen und sich Erfahrungen anderer nützlich zu machen.

Unmittelbar zuvor fand die diesjährige Konferenz der *World Standard Setters* (WSS) – ebenfalls in London – statt. Die Agenda beinhaltete u.a. folgende Themen:

- Zusammenarbeit mit nationalen Standardsetzern sowie Unterstützung der IFRS 17-Einführung;
- IASB-Projekt *Financial Instruments with Characteristics of Equity*;
- IASB-Projekt *Rate-regulated Activities*.

Die Treffen der WSS – in Abgrenzung zum IFASS – finden auf Einladung des IASB statt, und die Agenda wird vom IASB gesetzt. Die Zahl der teilnehmenden Standardsetzer ist beim WSS-Meeting gewöhnlich größer als bei den Treffen des IFASS.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum ED/2017/4 (Änderung von IAS 16)

EFRAG hat am 5. Juli 2017 einen Stellungnahmeentwurf zum ED/2017/4 *Proceeds before Intended Use (Proposed amendments to IAS 16)* veröffentlicht. Darin wird dem Ansinnen, die zugrundeliegende Fragestellung durch eine geringfügige Änderung von IAS 16 zu beantworten, grundsätzlich zugestimmt. Jedoch wird kritisiert, dass die vorgeschlagene neu formulierte Definition der Aktivität des „Testens“ zum Zwecke der Änderung nicht notwendig und daher entbehrlich ist.

Rückmeldungen zu diesem Stellungnahmeentwurf werden noch bis zum 13. Oktober 2017 erbeten.

→ Das DRSC hat diesen IASB-Entwurf in einer Stellungnahme am 21. August 2017 kommentiert (Details hierzu siehe auf S. 16 in diesem Quartalsbericht).

2 Entwurf einer EFRAG-Indossierungsempfehlung zur Interpretation IFRIC 23

EFRAG hat am 2. August 2017 den Entwurf einer Indossierungsempfehlung zur Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragsteuern*) veröffentlicht. Der Inhalt dieser Interpretation wurde bereits auf S. 9 in unserem Quartalsbericht Q2/2017 dargestellt.

Sowohl hinsichtlich der Übernahmekriterien der EU als auch in Bezug auf die Einschätzung von Kosten und Nutzen, die sich aus der Übernahme von IFRIC 23 in der EU ergeben würden, kommt EFRAG zu einer positiven Beurteilung und erwägt, die Übernahme der Interpretation in EU-Recht zu empfehlen.

Rückmeldungen hierzu werden noch bis zum 9. Oktober 2017 erbeten.

3 EFRAG-Diskussionspapier zu möglichen Verbesserungen am Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert

Am 30. Juni 2017 hatte EFRAG ein Diskussionspapier bezüglich des Werthaltigkeitstests eines Geschäfts- oder Firmenwerts veröffentlicht. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 13 in unserem Quartalsbericht Q2/2017.

Stellungnahmen hierzu werden noch bis zum 31. Dezember 2017 erbeten.

→ Das DRSC hat die Erörterung dieses Diskussionspapiers begonnen; ob eine schriftliche Stellungnahme erfolgt, ist derzeit noch nicht entschieden.



b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Umfrage zu IFRS 9 und dessen Auswirkungen auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente

Die Europäische Kommission hat EFRAG um fachlichen Rat betreffend IFRS 9 gebeten. Infolgedessen startete EFRAG am 4. Juli 2017 eine Umfrage unter europäischen Stakeholdern, um Hinweise zu dieser Fragestellung zu erhalten.

Gegenstand der Bitte und somit der Umfrage ist, in welchem Umfang Unternehmen Investitionen in Eigenkapitalinstrumente halten und ob die Einführung von IFRS 9 einen potenziellen Einfluss auf diese Eigenkapitalinvestitionen haben wird.

Teilnehmer dieser Umfrage konnten ihr Feedback gegenüber EFRAG bis 30. September 2017 abgeben. Weitere Details zur Umfrage stellt EFRAG [hier](#) dar.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/2 (Änderung von IFRS 8 und IAS 34)

EFRAG hat am 3. August 2017 die endgültige Stellungnahme zum ED/2017/2 *Improvements to Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8)* an den IASB übermittelt. Darin begrüßt EFRAG die Anstrengungen des IASB, IFRS 8 zu verbessern, und erklärt ihr Einverständnis mit den meisten Vorschlägen. So wird zugestimmt, dass der Hauptentscheidungsträger (CODM) sowohl eine Einzelperson als auch ein Gremium sein kann und dass dem CODM auch sog. *non-executive* Mitglieder angehören können. Dagegen wird für die Ergänzung der Eigenschaften des CODM um das „Treffen von operativen Entscheidungen“ weiterer Klarstellungsbedarf gesehen.

Abgelehnt wird von EFRAG die vorgeschlagene Anforderung, im Anhang die Gründe zu erläutern, warum sich die berichteten Segmente im Abschluss von den außerhalb des Abschlusses veröffentlichen Segmentinformationen unterscheiden. Damit zusammenhängend wird auch die vorgeschlagene Definition von *annual reporting package* als nicht praktikabel kritisiert.

→ Auch das DRSC hat diesen IASB-Entwurf erörtert und kommentiert – wie auf S. 15 in diesem Quartalsbericht dargestellt ist.



d) Indossierungsempfehlungen

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Indossierungsempfehlung abgegeben.

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

Aufruf zur Bewerbung für künftige EFRAG-TEG-Mitglieder

EFRAG hat am 10. Juli 2017 zur Bewerbung für künftige Mitglieder in der EFRAG-TEG aufgerufen. Die Bewerbungsfrist endet am 9. Oktober 2017.

wiederberufen werden; die anderen beiden hätten ihre maximal mögliche Amtszeit (dann) bereits erreicht.

Für acht der 16 derzeitigen TEG-Mitglieder endet am 31. März 2018 die aktuelle Amtszeit. Sechs dieser acht Mitglieder könnten

Die Termine für potenzielle Bewerbungsgespräche wurden bereits festgelegt und ebenfalls kommuniziert. Mehr Details sind auf der [EFRAG-Internetseite](#) zu finden.

Umfrage zur Anwendung von IFRS 13

Im Zuge des *Post-implementation Review* des IASB zu IFRS 13 hat EFRAG am 4. Juli 2017 zwei webbasierte Fragebögen veröffentlicht, die bis zum 8. September 2017 ausgefüllt werden konnten. Mithilfe der Umfrage hat EFRAG beabsichtigt, die Erfahrungswerte europäischer Interessenvertre-

ter zur Anwendung von IFRS 13 abzufragen und an den IASB zu übermitteln. Eine Umfrage richtete sich dabei konkret an die Adressaten von Abschlüssen, wohingegen Anwender über einen allgemeinen Fragebogen um die Übermittlung ihrer Erfahrungswerte gebeten wurden.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC
Juli	EFRAG-Update	20.07.2017	---
August	---	---	---
September	EFRAG-Update	14.09.2017	29.09.2017**

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Das Protokoll liegt noch nicht vor und wird daher nachgereicht.



2. EU-Kommission

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen der EU-Kommission berichtet, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen verabschiedet.

b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden an dieser Stelle Verlautbarungen der EU-Kommission dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen oder kürzlich zur Kommentierung standen.

Im abgelaufenen Quartal hat die EU-Kommission keine rechnungslegungsrelevanten Verlautbarungen zur Kommentierung gestellt.

c) Weitere Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere rechnungslegungsrelevante Aktivitäten der EU-Kommission berichtet.

Zwischenbericht und Fragebogen der HLEG der EU-Kommission zur nachhaltigen Finanzierung

Da die EU-Kommission im Jahr 2016 beschloss, eine führende Rolle im Bereich der Nachhaltigkeit der Wirtschaft einzunehmen, sind auch konkrete Initiativen in diesem Zuge gestartet worden. So hat die EU-Kommission noch im Jahr 2016 eine hochrangige Expertengruppe (sog. *High-Level Expert Group*, HLEG) zu nachhaltiger Finanzierung eingerichtet.

Die HLEG hat nunmehr im Juli 2017 ihr erstes Ergebnis – einen Zwischenbericht –

veröffentlicht, das konkrete Schritte aufführt, wie ein Finanzsystems zur Unterstützung nachhaltiger Anlagen geschaffen werden kann.

Zu diesem Zwischenbericht wurde kurz darauf ein Fragebogen veröffentlicht, der Rückmeldungen zu diesem Bericht, aber auch Fragen oder Diskussionspunkte darüber hinaus erbittet. Zeitgleich wird der Bericht finalisiert und soll im Dezember 2017 endgültig veröffentlicht werden.

d) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen in EU-Recht übernommen und somit keine entsprechenden Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht.



Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten *Endorsement Status Report* von EFRAG):

- IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten**;
- IFRS 16 *Leasingverhältnisse*;
- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Interpretation IFRIC 22 (*Transaktionen in Fremdwährung mit Vorauszahlungen*);
- Interpretation IFRIC 23 (*Unsicherheiten bei Ertragsteuern*);
- Sammeländerungsstandard (2014-2016);
- Änderungen an IAS 7 (*Überleitung von Schulden/Teil der Angabeninitiative*);
- Änderungen an IAS 12 (*Latente Steueransprüche für unrealisierte Verluste*);
- Änderungen an IAS 40 (*In Bau oder Entwicklung befindliche Immobilien*);
- Änderungen an IFRS 2 (*Klarstellungen*);
- Änderungen an IFRS 4 (*Erstanwendung von IFRS 9 mit IFRS 4*);
- Änderungen an IFRS 10/IAS 28 (*Verkauf oder Einbringung von Vermögenswerten*)** – hierbei ist auch die durch den IASB nachfolgend erwirkte Aufhebung des Erstanwendungsdatums dieser Änderung zu berücksichtigen;
- Änderungen an IFRS 15 (*Klarstellungen*).

* *Die Indossierung wird von der EU-Kommission nicht angestrebt; erst ein endgültiger Standard hierzu soll in EU-Recht übernommen werden.*

** *Die Indossierung wurde vorerst ausgesetzt, da der IASB eine Inkonsistenz dieser Änderung mit den bestehenden Standards entdeckt hat. Mittlerweile hat der IASB die Erstanwendung dieser Änderung sogar auf unbestimmte Zeit verschoben und arbeitet an einem übergreifenden Forschungsprojekt, welches diesen Änderungssachverhalt einschließt.*

3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Bericht zur IFRS 13-Anwendung

ESMA hat am 12. Juli 2017 einen Bericht mit dem Titel „Überprüfung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in IFRS-Abschlüssen“ veröffentlicht. Vorausgegangen war eine Untersuchung der ESMA, wie europäische Wertpapieremittenten die Bewertung und Zusatzangaben gemäß IFRS 13 umsetzen. Schwerpunkte dieser Untersuchung waren vier Aspekte:

- Angaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
- Bilanzierungseinheit,
- Grad der Marktaktivität und beizulegender Zeitwert sowie
- Bewertungsanpassungen für Derivate.

Wesentliche Erkenntnis aus dieser Untersuchung ist, dass IFRS 13 offenbar „allgemein gut“ angewendet werde; jedoch könne die Anwendung und die damit verbundene Vergleichbarkeit verbessert werden.

Diese Untersuchung wurde im Zuge des vor kurzem abgelaufenen *Post-implementation Review* des IASB zu IFRS 13 vorgenommen; die Ergebnisse wurden dem IASB übermittelt.

Weitere Informationen finden sich in einer Presseerklärung von ESMA.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

1 DRÄS 8 zur Änderung von DRS 20 Konzernlageberichterstattung

Das DRSC hat am 22. September 2017 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard DRÄS 8 veröffentlicht.

Mit DRÄS 8 wird DRS 20 *Konzernlagebericht* an die geänderten gesetzlichen Anforderungen nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RLUG) angepasst. Das Umsetzungsgesetz war erst im April dieses Jahres verabschiedet worden.

Kurz nach Verabschiedung des CSR-RLUG hatten wir einen Entwurf von DRÄS 8 (sog. E-DRÄS 8) erarbeitet und im Juni 2017 zur Konsultation gestellt. Nach Ablauf diese Konsultationsphase haben wir – unter Vornahme geringfügiger Änderungen zwischen E-DRÄS 8 und DRÄS 8 – diesen Änderungsstandard nunmehr zügig finalisiert.

Die zentralen Änderungen des DRS 20 umfassen die neu eingefügten Abschnitte *Nichtfinanzielle Konzernklärung* und *Diversitätskonzept*. Darüber hinaus werden mit DRÄS 8 redaktionelle Anpassungen an sämtlichen Standards vorgenommen. Dies betrifft die Verschiebung von Paragraphen im Gesetz, insbesondere von § 315a HGB a.F. zu § 315e HGB n.F.

2 DRSC-Anwendungshinweis (DRSC-AH 4) zu IFRS 2

Das DRSC hat am 13. September 2017 den Anwendungshinweis DRSC AH 4 *In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen* endgültig verabschiedet.

Der Anwendungshinweis behandelt die Bilanzierung von Kompensationszahlungen an Mitarbeiter, wenn im Rahmen von Nettoerfüllungsvereinbarungen eine zu hohe Anzahl von Eigenkapitalinstrumenten für Zwecke der Lohnsteuerzahlung einbehalten wurde. Der IFRS-FA hatte nach der Veröffentlichung der endgültigen Änderungen an IFRS 2 vom Juni 2016 und nach öffentlicher Konsultation festgestellt, dass dieser Fall in IFRS 2 nicht klar und präsent behandelt wird.

Der Text des Anwendungshinweises wird mit der nächsten Ergänzungslieferung für die Deutschen Rechnungslegungs Standards noch im Jahr 2017 erscheinen.



b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden Verlautbarungen des DRSC dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen. Dies sind insbesondere Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) oder Anwendungshinweisen (AH).

1 E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat am 1. September 2017 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 33 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* (E-DRS 33) zur Konsultation veröffentlicht.

Mit der Veröffentlichung des Entwurfs verfolgt der Fachausschuss das Ziel, die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308a HGB sowie die Grundsätze zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB zu konkretisieren und die in diesem Zusammenhang bestehenden Zweifelsfragen zu adressieren. Der Standardentwurf wurde mit Unterstützung der DRSC-Arbeitsgruppe Währungsumrechnung erarbeitet.

Stellungnahmen zum E-DRS 33 können bis zum 31. Oktober 2017 beim DRSC eingereicht werden (bahrmann@drsc.de).

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen des DRSC dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahmen an den IASB zum ED/2017/2 (Änderung von IFRS 8 und IAS 34)

Das DRSC hat am 13. Juli 2017 seine Stellungnahme zum ED/2017/2 *Improvements to Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34)* an den IASB übermittelt.

Grundsätzlich begrüßt das DRSC den Versuch des IASB, spezifische Aspekte an IFRS 8 zu verbessern, so beispielsweise die Klarstellung, dass der Hauptentscheidungsträger (CODM) sowohl eine Einzelperson als auch ein Gremium sein kann und dass dem CODM auch sogenannte *non-executive* Mitglieder angehören können.

Dagegen wird der Vorschlag des IASB kritisiert, IFRS 8.7 um das „Treffen operativer Entscheidungen“ als drittes Merkmal für einen CODM zu ergänzen. Ausschlaggebend dafür sind die sich ergebenden Schwierigkeiten, wenn die operativen Entscheidungen und die Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen von unterschiedlichen Personen(-gruppen) bzw. auf unterschiedlichen Ebenen getroffen werden.

Ferner erachtet das DRSC die vorgeschlagene Angabepflicht, wie und warum sich die berichteten Segmente im Abschluss von den in anderen Stellen des *annual reporting package* identifizierten Segmenten unterscheiden, zwar als sachlich zutreffend, die Integration in IFRS 8 (und damit die Angabe im Abschluss) jedoch als ungeeignet.



2 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum ED/2017/4 (Änderung von IAS 16)

Das DRSC hat am 21. August 2017 seine Stellungnahme zum ED/2017/4 *Proceeds before Intended Use (Proposed amendments to IAS 16)* an den IASB übermittelt. Eine wortgleiche Stellungnahme wurde auch an EFRAG übermittelt.

Darin äußert das DRSC, dass der IFRS-FA bezüglich des Vorschlags, die Verrechnungsmöglichkeit von Erlösen mit Kosten während der Testphase zu streichen, unentschieden ist. Dieser Vorschlag erscheint als eine Lösung nur für spezifische Branchen, was eine grundsätzliche Streichung nicht rechtfertigen würde. Gleichwohl müssten im Falle einer Beibehaltung der Verrechnungsmöglichkeit Details klargestellt werden.

3 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC

Das DRSC hat am 21. August 2017 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt. Darin werden die im Juni 2017 von IFRS IC getroffenen vorläufigen Entscheidungen kommentiert.

Den Beschlüssen zu IFRS 3/IFRS 9, IAS 37 und IAS 38 stimmt das DRSC nicht zu, da jeweils Details unklar bleiben bzw. mehrere Auslegungsmöglichkeiten dargelegt werden, was nicht sachgerecht erscheint. Dem Beschluss zu IAS 28 hingegen wird grundsätzlich zugestimmt; zugleich wird aber auf übergeordnete, nach wie vor ungeklärte Fragen zu gemeinsamer Kontrolle und zur Equity-Methode verwiesen.

4 DRSC-Stellungnahme an den IASB zum DP/2017/1 *Angabeprinzipien*

Das DRSC hat am 17. September 2017 seine Stellungnahme an den IASB zum IASB-Diskussionspapier DP/2017/1 *Disclosure Initiative – Principles of Disclosure* übermittelt. Zudem hat das DRSC auch eine Stellungnahme an EFRAG übermittelt, in der sich der IFRS-Fachausschuss den Zusatzfragen von EFRAG zum IASB-Diskussionspapier widmet.

In der Stellungnahme an den IASB stimmt das DRSC der im Diskussionspapier zugrunde liegenden Problembeschreibung generell zu und verneint die vorläufige Sichtweise von EFRAG, dass die Problematik von *disclosure overload* nicht ausreichend betont wird. Es wird vom DRSC zudem darauf hingewiesen, dass sich nicht alle skizzierten Problempunkte für eine effektivere und effizientere Kommunikation von Abschlussinformationen im IASB-Aufgabenbereich adressieren lassen.

Obwohl die Problembeschreibung im Diskussionspapier als sachgerecht angesehen wird, bemängelt das DRSC, dass wichtige Sachverhalte nicht bzw. nur ungenügend thematisiert werden. So fehlt es bspw. an einer grundsätzlichen Debatte hinsichtlich des Detaillierungsgrades für Anforderungen zu Anhangangaben in den IFRS-Vorschriften. Ebenso vermisst das DRSC im Diskussionspapier eine Diskussion zur elektronischen Berichterstattung und ihren möglichen Einfluss auf die IFRS-Vorgaben.

In der Stellungnahme wird auch erörtert, dass sich ein Teil der Angaben-Problematik auf die Entwicklung und Formulierung von Vorschriften für Anhangangaben durch den IASB zurückführen lässt. In diesem Kontext betont das DRSC, dass für eine Verbesserung der Berichterstattung von Anhangangaben eine ganzheitliche Überprüfung aller Anforderungen durch den IASB im Fortgang des Projekts notwendig erscheint.



d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachstehend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

30. Mitgliederversammlung des DRSC

Am 10. Juli 2017 fand die 30. Mitgliederversammlung des DRSC in München statt. Auf der Tagesordnung standen neben regulären Amtshandlungen wie der Entlastung der Mitglieder der DRSC-Organe, der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und der Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2017/2018 drei weitere bedeutende Tagesordnungspunkte:

- die Genehmigung einer vorgeschlagenen Satzungsänderung,
- die Neu- resp. Wiederbesetzung der Organe für den nächsten Dreijahresturnus, sowie
- ein Vortrag des Präsidenten des EFRAG-Boards.

Der Mitgliederversammlung wurden zwei Satzungsänderungen vorgeschlagen, die einstimmig angenommen wurden:

- Die Position des Vizepräsidenten wird mit dem Auslaufen des Vertrags von Herrn Mißler künftig optional ausgestaltet, wobei bislang bei ihm liegende fachliche Aufgaben, wie die Leitung des HGB-Fachausschusses, auf den Präsidenten übergehen. Daneben werden die administrativen Tätigkeiten des Vereins fortan in der neuen Funktion eines Exekutivdirektors gebündelt.

DRSC-Verwaltungsratssitzung

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung kam der neu berufene Verwaltungsrat ebenfalls am 10. Juli 2017 zu einer ersten Sitzung zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats bestätigten die Herren Dr. Ralf Thomas (Siemens AG, Vorsitz), Prof. Dr. Dieter Truxius (VMEBF, stellv. Vorsitz) und Prof. Dr. Norbert Winkeljohann (PwC, Schatzmeister) einstimmig in ihren bisheri-

- Übergangsregelungen bei vorzeitigem Ausscheiden von Organmitgliedern wurden eingeführt und damit Rechtssicherheit für diese Fälle hergestellt.

Die geänderte Satzung finden Sie [hier](#).

Anschließend wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses für die nächste Amtsperiode bis 2020 gewählt. Die Liste der Mitglieder beider Organe finden Sie [hier](#). Unser Dank gilt allen ausgeschiedenen Mitgliedern für die langjährige Tätigkeit für den Verein sowie den wieder- oder neuberufenen Mitgliedern für ihre Bereitschaft, sich in die Arbeit persönlich einzubringen.

Ferner hielt Jean-Paul Gauzès, Präsident des EFRAG-Board, einen Vortrag zu Struktur, Arbeitsweise und Zusammenarbeit der EFRAG mit anderen europäischen Organen und Vereinigungen. An den Vortrag schloss sich eine Diskussion an, in der es u.a. um die Positionierung des DRSC bei EFRAG und in Europa ging und an der die Mitglieder regen Anteil nahmen.

Die nächste Mitgliederversammlung wird am 2. Juli 2018 in Berlin stattfinden und mit einer Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen des DRSC kombiniert.

gen Funktionen und setzten damit ein deutliches Zeichen der Kontinuität. Herr Dr. Thomas wurde zum dritten Mal in Folge zum Verwaltungsratsvorsitzenden gewählt. Ferner sprachen sich die Mitglieder einstimmig für die Berufung von Prof. Dr. Sven Morich auf die neu geschaffene Position des Exekutivdirektors zum 1. Dezember 2017 aus.



Öffentliche Diskussion zu E-DRÄS 8 (Änderung von DRS 20)

Am 31. August 2017 fand ein öffentliches Diskussionsforum des DRSC zur Umsetzung der Berichtsvorgaben aus dem CSR-RLUG durch DRÄS 8 statt. Dabei wurden unter anderem die Themenbereiche der nichtfinanziellen Risikoberichterstattung, Berichterstattung auf Sachverhaltsebene sowie die Definition der Verhältnismäßigkeit intensiv diskutiert.

Das DRSC erhielt zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise für die Fertigstellung des Änderungsstandards und bedankt sich herzlich bei allen Teilnehmern für die Diskussionsbeiträge.

Der Ergebnisbericht sowie die Veranstaltungsunterlage stehen nunmehr zum Download bereit.

Öffentliche Diskussion zum Diskussionspapier „Angabeprinzipien“

Am 11. September 2017 hat das DRSC – gemeinsam mit dem Standardsetzer aus Österreich sowie mit Vertretern von IASB und EFRAG – eine öffentliche Diskussion zum IASB-Diskussionspapier *Principles of Disclosure* durchgeführt. Die Veranstaltung diente dem DRSC insbesondere zur Überprüfung der vom IFRS-

Fachausschuss entwickelten Sichtweisen für die Stellungnahme an den IASB.

Der Ergebnisbericht sowie die Veranstaltungsunterlage sind frei verfügbar.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Juli	<u>60. Sitzung</u>	---	---
August	---	---	<u>Öffentliche Diskussion</u>
September	<u>61. Sitzung</u>	<u>33. Sitzung*</u>	<u>Öffentliche Diskussion</u>

* Dieses Protokoll lag noch nicht vor und wird daher nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Nachstehend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

IDW: RS HFA 24 in aktualisierter Fassung veröffentlicht

Das IDW hat am 3. August 2017 bekanntgegeben, dass die Stellungnahme IDW RS HFA 24 *Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten* überarbeitet und in aktualisierter Fassung veröffentlicht wurde.

Hintergrund hierfür ist u.a. die (weitgehende) Ablösung von IAS 11 *Fertigungsaufträ-*

ge, IAS 18 *Umsatzerlöse* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* durch IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* und IFRS 9 *Finanzinstrumente*. Die Ausführungen zu den bisher geltenden Standards IAS 11, IAS 18 und IAS 39 wurden gestrichen oder an die entsprechende Neuregelung angepasst.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

10.10.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
17./18.10.2017	IFRS AC-Sitzung, London
19./20.10.2017	62. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
23.10.2017	Generalversammlung von EFRAG, Brüssel
23.-25.10.2017	IASB-Sitzung, London
25.-27.10.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
07.-09.11.2017	Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Sao Paolo
09.11.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
13.11.2017	1. Sitzung der TRG zu IFRS 17, London
13.-15.11.2017	IASB-Sitzung, London
20./21.11.2017	IFRS IC-Sitzung, London
22.11.2017	CFSS-Sitzung, Brüssel
23.-24.11.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
28./29.11.2017	Forschungsforum 2017 des IASB, Brüssel
07./08.12.2017	ASAF-Zusammenkunft, London
11./12.12.2017	63. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
11.-15.12.2017	IASB-Sitzungswoche, London
12.12.2017	12. Gemeinsame Sitzung von IFRS- und HGB-FA, Berlin
12./13.12.2017	34. HGB-FA-Sitzung, Berlin
13.12.2017	Generalversammlung von EFRAG, Brüssel
14.12.2017	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18./19.12.2017	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel



2. Personalia

Nachstehend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

IFRS-Stiftung	15 der 26 Mitglieder der <i>SME Implementation Group</i> (SMEIG) wurden per 1.7.2017 für eine weitere dreijährige Amtszeit wiederberufen. Die übrigen 11 Mitglieder wurden bereits vor einem Jahr für eine weitere dreijährige Amtszeit berufen. Ferner wurde Nili Shah per 1.10.2017 zum Executive Technical Director ernannt.
TRG zu IFRS 17	Der IASB hat die Besetzung der TRG zu IFRS 17 bekanntgegeben. Es wurden 15 Mitglieder, darunter Dr. Jens Freiberg (BDO) und Dr. Roman Sauer (Allianz), sowie drei Beobachter benannt. Die erste Sitzung dieser TRG wird am 13. November 2017 stattfinden.
DRSC	Für die AG Versicherungen wurden zwei zusätzliche Mitglieder ernannt: <ul style="list-style-type: none">• Matthias Schell (Wüstenrot & Württembergische AG);• Christoph Drießen (AXA Konzern AG). Zudem erfolgen in dieser AG zwei Wechsel: Werner Rockel (Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG) ersetzt künftig Isabella Pfaller (ehem. Münchener Rück); ferner rückt Julia Unkel für Alexander Hofmann (beide PwC) in die AG nach.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[EU-Kommission/ARC](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie übrigens [hier](#).



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AFRAC	<i>Austrian Financial Reporting and Auditing Committee</i>
AH	Anwendungshinweis (des DRSC)
AIP	<i>Annual Improvements Project</i>
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BCBS	<i>Basel Committee for Banking Supervision</i>
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CSR	<i>Corporate Social Responsibility</i>
CSR-RLUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CODM	<i>chief operating decision maker</i>
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i>
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
E-DRS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Standards
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
(E)RS HFA	(Entwurf einer) Rechnungslegungsstellungnahme des Hauptfachausschusses im IDW
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
HGB	Handelsgesetzbuch
HLEG	<i>High-Level Expert Group</i> (der EU-Kommission)
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
ICAS	<i>Institute of Chartered Accountants of Scotland</i>
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS AC	<i>International Financial Reporting Standards Advisory Council</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
NZICA	<i>New Zealand Institute of Chartered Accountants</i>
ÖD	Öffentliche Diskussion
PIR	<i>Post-implementation Review</i>
SMEIG	<i>SME Implementation Group</i>
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
TRG	<i>Transition Resource Group</i>
VMEBF	Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familiengesellschaften
WSS	<i>World Standard Setters</i>



Herausgegeben am 30.9.2017

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)
Universität Graz (S. 4)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2017 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.